

# Aus dem Kanton Schwyz

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-525323>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volk vergißt kirchliche Antipathie und religiöse Gleichgültigkeit und Religionshaß speziell dem Lehrer nicht. Das muß gesagt sein, so sehr ein großer Teil der st. gall. Lehrerschaft auch im Oberlande christlich denkt und christlich handelt. Das Volk kennt andere und erinnert sich ihrer Taten, wenn der Ruf nach gesetzlicher Festlegung eines so merklich erhöhten Gehaltsminimums zur Urne erschallt. Und die kirchliche und religiöse Haltung dieser „anderen“ wird der Forderung zum Totengräber. Glaube man es nur, das christliche Volk lehnt materielle Forderungen angeblich neutral organisierter Lehrer so lange ab, bis es genügende Garantie dafür hat, daß diese für ökonomische Ziele geschaffene Organisation kirchlich und religiös mit derselben Energie für positives Christentum in Gesellschaft und Schule arbeitet. Das in Zustimmung zum Postulate und im Bewußtsein von dessen zeitgemäßer Berechtigung. Aber ein Warner optima fide tut gut. Und das um so eher, wenn er bei Zeiten und ungeschminkt auf den Plan tritt.

C. Frei.

### Aus dem Kanton Schwyz.

Unter dem 16. Dez. ist eine „Verordnung betr. die kantonalen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die kantonalen Bürgerschulen“ erstanden. Es wird dieselbe die Beratung des Grz.-Rates und der Inspektoratskommission passiert haben und demnächst die kantonsrätliche Genehmigung nachsuchen. Sie umfaßt 44 Artikel und ist in ihrer Grundstimmung scharf gefaßt und Feind jeden Schlendrians. Wir denken, sie findet im Kantonsrate wesentliche Abänderungen nicht. Zu Milderungen wird sich kein Volksvertreter hergeben wollen; denn diese Schulen gedeihen nur bei wirklich scharfen Bestimmungen und bei gewissenhafter Handhabung dieser Bestimmungen durch die unteren Organe. Und eine Verschärfung der Verordnung ist kaum nötig. Aus diesen 2 Gründen dürfte sie mutmaßlich im Kantonsrate ohne große Abänderungen Annahme finden.

Die ersten 15 Paragraphen beschlagen die Fortbildungsschulen der oben angetönten dreifachen Art. In § 1 wird anerkennenswert als zweite Zweckbestimmung dieser Schulen angetönt, daß sie „die Charakter- und Gemütsbildung der ihr anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu fördern“ suchen. Für Handwerks- und Gewerbelehrlinge beiderlei Geschlechtes ist der Unterricht im Sinne von Art. 337

des O. R. und § 16 der V. B. zum kantonalen Gesetz betr. Lehrlingswesen obligatorisch. Weiter ist das Obligatorium nicht ausgedehnt, dafür sind aber scharfe Strafbestimmungen festgelegt. Der Unterricht ist — soweit es die Verhältnisse gestatten — auf die frühen Abend- oder Nachmittagsstunden zu verlegen. Als Strafmittel figurieren: Geldstrafe und Arrest. Gewinnt die Verordnung das Einbürgerungsrecht und findet sie rückgratfeste Aufsichts- und Vollziehungsbehörden, dann kann deren Handhabung dem Schulwesen, für das sie geschaffen sein will, beste Dienste tun, zugleich aber auch das oft so nach- und kurzfristige Elternhaus erzieherisch nur unterstützen. Aber stramme Handhabung ist erforderlich ab seite der Vollzugsorgane und Pflichtbewußtsein der Eltern.

Von Paragraph 16 an sind die **B ü r g e r s c h u l e n** in Behandlung, deren e i n e jede Schulgemeinde zu halten gebunden ist. Sie ersetzen die bisher übliche freiwillige gewöhnliche Fortbildungs- und die obligatorische Rekrutenschule, also für dieselbe Sache eine modernere Bezeichnung. Auch ein Fortschritt! Sie sind obligatorisch in den der Rekrutenprüfung unmittelbar vorhergehenden 2 Jahren. Eine Ausdehnung auf 3 Jahre tritt für die Schüler ein, die in den Jahren ihrer Primarschulzeit 150 und mehr unentschuldigte Absenzen hatten und zugleich auch für jene, die bei ihrem Austritt aus der Primarschule in 2 oder mehreren für die Bürgerschule als obligatorisch bezeichneten Fächern die 4. Fortschrittsnote erhalten haben. Diese letztern Bestimmungen sind an sich sehr wohlgemeint und auch durchaus berechtigt. Allein man zürne es uns nicht, wenn wir sie im einen wie im anderen Falle mit Achselzucken ansehen. In erster Linie setzen beide Bestimmungen voraus, daß die Absenzen erstlich genau und zweitens rücksichtslos alle Klassen hindurch aufnotiert werden. In die Durchführung dieser Forderung setzen wir nach unseren Erfahrungen etwelche Zweifel. In zweiter Linie erfordert eine dieser Bestimmungen eine mehrere Einheitlichkeit im Noten-Maßstabe. Erfüllen sich diese zwei Punkte nicht — nämlich gewissenhafte und rücksichtslose Eintragung der Absenzen und einheitlich scharfer Noten-Maßstab — dann kann ein Inspektor noch so gewissenhaft alle Tabellen durchgehen und die Erfordernisse für ein drittes Jahr der Bürgerschule zusammentragen: sein gesetzliches Vorgehen kann nicht gerecht werden und wird nie einheitlich, weil die argetönte Unterlage fehlt. Crede mihi experto Ruperto.

Die Bestimmungen für die Pflichten der Schulräte, für die Führung der Schultabellen, für Schulpflicht und Dispensation etc. sind erbau- lich präzise, stellenweise sogar fast peinlich einläßlich; ein Beweis, daß

man es in den Kreisen der Oberbehörden mit der Verordnung ernst nimmt. Als Strafen für renitente Schüler spazieren auf: polizeiliche Mahnung, polizeiliche Zuführung in die Schule und Arrest bis auf 3 Tage. Es scheint, man will in unserem Kanton das Polizeikorps vermehren.

Als obligatorische Unterrichtsfächer sind aufgeführt: Lesen und Erzählen — Aufsätze — Kopf- und Bifferrechnen — Vaterlandskunde und Turnen, und als fakultativ sind noch angeführt: Naturkunde und Zeichnen. Die „Naturkunde“ scheint uns überflüssig, so sehr es uns nützlich vorkäme, wenn den angehenden Staatsbürgern die Wertung des Rauchens, des Alkoholgenusses, des Sportes, der Turnübungen, der abendlichen Extratouren zc. in gesundheitlicher Richtung klargelegt und begreiflich gemacht werden könnte. Diese Art Naturgeschichte würde sich aber vom pflichteifrigen Lehrer leicht hin beibringen lassen, ohne daß Naturgeschichte als Fakultativum aufspazierte. Ein praktisches Lesebuch sollte hierfür Stoff bieten, und daneben kann in der Richtung ein praktisch vorbereiteter Rechnungs-Unterricht beste Dienste tun. Das Fakultativum imponiert uns persönlich nicht, weil wir es lieber sehen, wenn die Prüfungsergebnisse der Schule jeweilen den praktischen Weitblick und den zeitgemäßen Einblick des Lehrers in die wirklichen Bedürfnisse seiner gerade dormaligen Schüler bekunden, statt daß er durch ein Fakultativum zur Mißachtung des Standes der Schule verleitet wird. Zeichnen und Naturkunde können von einem Lehrer, der wirklich dieser Schule lebt, in jenem Umfange, in dem sie für diese Schüler durchführbar sind, bei Lese- und Rechnungs-Unterricht die wünschbare Pflege finden, während das Fakultativum einer Verordnung gerne zur Mißkennung der wirklichen Sachlage und zu Verirrungen im Unterrichte führen kann. Das ist so unsere Meinung, sie fußt auf Beobachtungen in der Vergangenheit.

Vorsorglich und korrekt finden wir den § 40, der also lautet:

„Die Schulräte haben dafür zu sorgen, daß sich die Rekruten in guter Verfassung zur pädagogischen Prüfung einfinden. (Warnung vor Alkoholgenuß am Vorabend und Verhinderung desselben am Prüfungstage).“

Insbefondere ist den Stellungspflichtigen weit entfernter Gemeinden vor der Prüfung auf Anordnung des betreffenden Schulrates eine warme Verpflegung zu verabreichen, die in Milch, Milchkaffee oder Suppe und einem Stück Brot bestehen soll, woran der Bund per Mann 20 Rappen leistet. Die Stellungspflichtigen sind zur Verhütung des Alkoholgenusses von einer Abordnung des Schulrates zum Prüfungsort zu begleiten.“

Paragraph 41 ist zweifellos auch best gemeint, er lautet also: „Solche Schüler, die in der Rekrutenprüfung die Punktzahl 16 oder mehr erreichen, sind zum Besuche der Strasschule verpflichtet. Für die Tragung der Kosten.“ Leider sind diese Worte „der Kosten“ pag. 13 in dem uns freundlichst zugestellten Exemplare zu unterst und finden pag. 14 keine Fortsetzung. Vielleicht ist diese Kürzung des Inhaltes ein Ausfluß der neuzeitlichen Genügsamkeit unserer v. Herren „Schwarzkünstler“ und ihrer organisatorischen Ziele oder dann eine Folge modernster Kanzleiübung. Doch honny qui mal i pense. Wir zweifeln nicht, der Artikel will dem Schlendrian vorbeugen und nötigenfalls den Schlendrian gebührend bestrafen.

Wir hätten noch Aussetzungen, wir bringen sie nicht an, denn die ganze Verordnung zeugt von gutem Willen, von fortschrittlichem Sinne und von mutigen Absichten. Diese Eigenschaften lassen etwelche bürokratische Lust in der Verordnung verschmerzen. Sie bedeutet einen Fortschritt, das genügt uns, um der Verordnung unsere Anerkennung zu zollen.

Cl. Frei.

### Schülerkonzerte.

Gewiß, es hat einen eigenen Reiz, die heranwachsende Jugend auf dem Podium konzertieren zu sehen. Das gilt sowohl von der anmutigen Mädchenschar — rein wie frischgefallener Schnee —, als auch von den meisterlofigen Knaben, die sich nirgends wohl befinden, zum mindesten nicht innert vier Wänden. Den Zuschauern muß ja das Herz im Leibe lachen, wenn sie diese kraftstrotzenden Knirpsen, dann die Mädchen mit roten Backen vor sich sehen: alle in fiebernder Ungeduld über die Dinge, die da kommen werden, in der Elastizität der ersten Jugend.

Für die Kinderkonzerte sprechen:

- a) Der musikalische und bildende Wert solcher Aufführungen.
- b) Die damit verbundene exakte Schülerarbeit.
- c) Der gute Zweck dieser Veranstaltungen, z. B. für die Milchsuppenanstalt, einen Spaziergang u. a. m.

Gegen die Kinderkonzerte sprechen:

a) Der große Zeitverlust. Duzende von Schulstunden müssen in der Regel hierzu geopfert werden; die freie Zeit wird ausgenützt, so daß die körperliche und geistige Erholung der Kinder bedenklich darunter leiden.

b) Der Umstand, daß der Schulunterricht hierdurch während der Vorbereitungs- und Konzertzeit an Ernst und Erfolg schwer einbüßt. Das Versäumte kann nicht immer nachgeholt werden.